

02.08.13

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Rennwett- und Lotteriegesetz-
Zuständigkeitsverordnung**A. Problem und Ziel**

In der Rennwett- und Lotteriegesetz-Zuständigkeitsverordnung wurde die Zuständigkeit für die Besteuerung von Sportwetten, für die sich keine örtliche Zuständigkeit im Inland ergibt, grundsätzlich dem Finanzamt Frankfurt am Main III zugewiesen. Daneben wurde die Zuständigkeit für die Besteuerung von Sportwetten, die auf der Grundlage des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein veranstaltet werden, dem Finanzamt Kiel-Nord zugewiesen, wenn sich für die Besteuerung keine örtliche Zuständigkeit im Inland ergibt.

Die Zuständigkeitsregelungen treten wegen der Befristung in § 3 der Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

B. Lösung

Die Rennwett- und Lotteriegesetz-Zuständigkeitsverordnung wird dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit für die Besteuerung von Sportwetten, für die sich keine örtliche Zuständigkeit im Inland ergibt, einheitlich dem Finanzamt Frankfurt am Main III übertragen wird. Die Zuständigkeit des Finanzamts Kiel-Nord wird aufgehoben. Eine Befristung der Regelung entfällt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird in geringem Umfang von Bürokratiekosten entlastet, da für die Unternehmen, die ihre Steueranmeldungen zuvor bei verschiedenen Finanzämtern abgeben mussten, zukünftig nur ein Finanzamt zuständig ist.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der Erfüllungsaufwand insgesamt nicht.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 614/13

02.08.13

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Verordnung zur Änderung der Rennwett- und Lotteriegesetz-
Zuständigkeitsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. August 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Rennwett- und Lotteriegesetz-
Zuständigkeitsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla

Verordnung zur Änderung der Rennwett- und Lotteriegesetz- Zuständigkeitsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 19 Absatz 4 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Rennwett- und Lotteriegesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Zuständigkeit für die Besteuerung der Sportwetten, für die sich keine inländische Zuständigkeit ergibt, wird ab dem 1. Januar 2014 zentral dem Finanzamt Frankfurt am Main III zugewiesen. Die bisher daneben bestehende besondere Zuständigkeit des Finanzamtes Kiel-Nord für Wettveranstalter, die ihre Sportwetten in Schleswig-Holstein auf der Grundlage einer auf das Gebiet von Schleswig-Holstein begrenzten Genehmigung nach dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein anbieten, kann entfallen, nachdem das Land Schleswig-Holstein sein Glücksspielgesetz zwischenzeitlich aufgehoben hat und dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag beigetreten ist.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzesfolgen

Bei der Besteuerung der Sportwetten, für die sich keine inländische Zuständigkeit ergibt, wird durch die Konzentration auf ein Finanzamt den betroffenen Unternehmen nunmehr ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung gestellt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die bisher bestehende Zuständigkeitsregelung bei der Besteuerung der Sportwetten, für die sich keine inländische Zuständigkeit ergibt, wird vereinfacht. Zukünftig gibt es nur noch ein zentral zuständiges Finanzamt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung ändert sich der Erfüllungsaufwand insgesamt nicht.

Die betroffenen Unternehmen werden in geringem Umfang von Bürokratiekosten entlastet, da eine Abgabe von Steueranmeldungen bei verschiedenen Finanzämtern entfällt.

5. Weitere Kosten

Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

IV. Befristung; Evaluation

Die bisher bestehende Befristung wird aufgehoben. Eine erneute Befristung der Zuständigkeitsregelung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 1

Mit der Streichung der Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ und dessen Aufhebung wird das Finanzamt Frankfurt am Main III als das allein zuständige Finanzamt für die Besteuerung von Sportwetten, für die sich keine örtliche Zuständigkeit im Inland ergibt, bestimmt. Im Übrigen wird § 1 an den Wegfall des Absatzes 2 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 2 - aufgehoben -

Die bisherige gesondert geregelte örtliche Zuständigkeit des Finanzamts Kiel-Nord für die Besteuerung von Sportwetten, die in Schleswig-Holstein auf der Grundlage einer auf das Gebiet von Schleswig-Holstein begrenzten Genehmigung nach dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein angeboten werden, ist durch die Aufhebung dieses Gesetzes und dem Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag entbehrlich geworden. Die bis zu diesem Zeitpunkt in Schleswig-Holstein vergebenen und auf das Gebiet von Schleswig-Holstein begrenzten Konzessionen gelten zwar befristet fort, doch ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der hiervon betroffenen Wett-Veranstalter eine bundesweite Konzession beantragt hat und von dieser Gebrauch machen wird. Die örtliche Zuständigkeit soll sich auch in diesen Fällen auf ein Finanzamt als Zentralstelle konzentrieren.

Zu Nummer 2

§ 3 - aufgehoben -

Die Regelung über das Außerkrafttreten des § 1 entfällt.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 tritt die Verordnung am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie schließt damit nahtlos an die Geltungsdauer der bisherigen Regelung an.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**Nr. 2624: Verordnung zur Änderung der Rennwett- und Lotteriegesetz-Zuständigkeitsverordnung**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den o. g. Verordnungsentwurf geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Erfüllungsaufwand	Geringfügige Entlastung
Verwaltung	
Erfüllungsaufwand	Keine gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen, Verlagerung geringfügigen Aufwands vom Finanzamt Kiel-Nord auf das Finanzamt Frankfurt am Main III
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Zuständigkeit für die Besteuerung von Sportwetten, für die sich keine inländische Zuständigkeit ergibt, einheitlich beim Finanzamt Frankfurt am Main III konzentriert.

Die Wirtschaft wird geringfügig entlastet, da die Abgabe von Steueranmeldungen bei verschiedenen Finanzämtern im Einzelfall zukünftig entfällt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter